DER BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 072/36-1.1/84

II-1820 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Befreiung von der Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes;

Anfrage der Abgeordneten Dr. LICHAL und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung, Nr. 840/J

813/AB
1984 -08- 08
zu 840/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. LICHAL, Dr. ERMACORA, KRAFT und Genossen am 27. Juni 1984 an mich gerichteten Anfrage Nr. 840/J, betreffend die Befreiung von der Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu der von den Anfragestellern in der Einleitung der vorliegenden Anfrage vorgetragenen Kritik an der Vollziehung des § 37 Abs. 2 lit.a des Wehrgesetzes 1978 möchte ich mich darauf beschränken, auf den schon anläßlich früherer Anfragebeantwortungen eingenommenen Rechtsstandpunkt des Bundesministeriums für Landesverteidigung, der unverändert aufrecht erhalten wird, zu verweisen (vgl. 1857/AB zu 1925/J, II-4010 dB XV.GP; 1944/AB zu 1965/J, II-4228 dB XV.GP).

Das Bundesministerium für Landesverteidigung ist selbstverständlich stets darum bemüht, in engstem Einvernehmen mit jenen Stellen, die den Anstoß für

ein amtswegiges Befreiungsverfahren nach § 37 Abs. 2 lit.a leg.cit. geben, Anzahl und Dauer der Befreiungen zu minimieren. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es daher von Bedeutung, daß der auf Grund dieser Befreiungsbestimmung mögliche Ausgleich öffentlicher Interessen hinsichtlich bestimmter Bedienstetenkategorien von Bahn und Post seit 1. Jänner 1984 nicht mehr auf Grund interministerieller Vereinbarungen generell, sondern einzelweise gefunden wird. Dieser Umstand erklärt den auffälligen Rückgang der im folgenden unter den Z 2 bis 7 dargestellten Befreiungszahlen bei ÖBB und Post im ersten Halbjahr 1984.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

1.1 Von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes (bzw. des restlichen oPD) werden vornehmlich folgende Personengruppen befreit:

Angehörige der Polizei und Gendamerie;

vollbeschäftigte Universitäts- und Hochschulassistenten (einschl. Assistenzärzte);

Bergwerksarbeiter (Untertagarbeiter);

im Fahrdienst beschäftigtes Personal der DDSG und COMOS;

Mitglieder der Wr. Philharmoniker, Wr. Symphoniker und des NÖ. Tonkünstlerorchesters;

Entwicklungshelfer.

1.2 Eine Befreiung von den Truppenübungen nach abgeleistetem Grundwehrdienst ist vornehmlich für folgende Personengruppen vorgesehen:

Bedienstete der ÖBB und Post in bestimmten Funktionen;

Justiz- und Zollwachebeamte;

Angehörige von Berufsfeuerwehren und von überregionalen Einsatzzügen (Feuerlösch- und Bergedienst);

hauptberufl. Angehörige des Roten Kreuzes und des Arbeitersamariterbundes;

Angehörige bestimmter Ressorts der Flughafenbetriebsgesellschaft, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes auf den zivilen Flugplätzen unbedingt benötigt werden.

1.3 Abgesehen von den bisher genannten Fällen einer amtswegigen Befreiung (§ 37 Abs. 2 lit.a des Wehrgesetzes 1978) ist noch auf die Möglichkeit hinzuweisen, auf Antrag von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes befreit zu werden (§ 37 Abs. 2 lit.b leg.cit.); im Sinne der Fragestellung kommen hiebei lediglich zwei Berufsgruppen in Betracht, bei denen von einer überdurchschnittlichen Häufigkeit an Befreiungen gesprochen werden kann, nämlich Inhaber landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe.

Zu 2 und 3:

Hinsichtlich der Befreiung von ÖBB-Bediensteten von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes verweise ich auf die nachstehende Übersicht:

		Anträge x)	Stattgebungen x)
1982	oPD	412	408
	TÜ	133	119
		545	527
1983	oPD	225	222
	TÜ	121	109
		346	331
1984 (erstes Halb-Jahr)	oPD	19	19
	TÜ	4	4
		23	23

x) unpräzise Begriffsbildung, weil amtswegiges Verfahren.

Zu 4 und 5:

Hinsichtlich der Befreiung von Postbediensteten von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes verweise ich auf die nachstehende Übersicht:

		Anträge x)	Stattgebungen x)
1982	oPD	221	219
	TÜ	19	18
		240	237
1983	oPD	210	207
	TÜ	12	10
		222	217
1984 (erstes Halbjahr)	oPD	9	7
	TÜ	3	3
		12	10

Zu 6 bis 8:

Hinsichtlich sonstiger Befreiungen im Sinne der Fragestellung verweise ich auf die nachstehende Übersicht:

		Anträge x)	Stattgebungen x)
1982	oPD	1645	1572
	TÜ	1072	865
		2717	2437
1983	oPD	926	830
	TÜ	692	582
		1618	1412
1984 (erstes Halbjahr)	oPD	407	290
	TÜ	437	232
		844	522

x) siehe Fußnote auf Seite 3.

Es handelt sich hiebei zum weitaus überwiegenden Teil um Angehörige des Polizei, Gendarmerie, Zollwache, Justizwache, DDSG und um Universitätsassistenten (Assistenzärzte).

6. August 1984